

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und
sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Punkt der 659. Sitzung des Bundesrates am 09. Juli 1993

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- AS 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GewO)
In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 11 Abs. 1 in Satz 1 nach
den Worten
"bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften
und Verfahren"
die Worte
"sowie zur Erfüllung von Aufsichtsaufgaben"
einzufügen.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1993

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben nach § 139 b der Gewerbeordnung setzt u.a. die Erhebung und Weiterverarbeitung von Daten voraus.

Durch die Einführung der Datenverarbeitung in der Arbeitsschutzverwaltung sollen personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und auch solcher Personen, die für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit erforderlich sind, erhoben, gespeichert und genutzt werden.

Die Beschränkung auf die in § 11 Abs. 1 genannten Kriterien würde dem entgegenstehen, so daß die Ergänzung erforderlich ist.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 11 Abs. 1 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist systemwidrig. § 11 Abs. 1 regelt nur die Erhebungsbefugnis der für gewerberechtliche Verfahren zuständigen Stellen. Ob die befragten Stellen antworten, also Daten übermitteln dürfen, richtet sich nach dem für diese Stellen geltenden Recht. Entgegenstehende gesetzliche Verwendungsregelungen sind daher von der befragten Stelle bei der Prüfung der Übermittlungsbefugnis zu beachten, nicht aber von der erhebenden Stelle.

In Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 2 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 11 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

3. a) In Satz 2 Nr. 1
sind die Worte "die Entscheidung"
durch die Worte "die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe"
zu ersetzen.
4. b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Ein Verfahren, z.B. zur Überprüfung der Zuverlässigkeit, kann auch ohne Verwaltungsakt enden. Das Wort "Entscheidung" deutet zu sehr auf einen formellen Verfahrensabschluß mit Außenwirkung hin. Deshalb sollte neutraler auf die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe abgestellt werden (vgl. auch § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a BDSG).

zu Buchstabe b:

Im Falle der Erhebung personenbezogener Daten bei privaten Dritten sollte keine generelle Auskunftspflicht begründet werden. Eine solche Regelung wäre nicht verhältnismäßig; dies gilt in besonderem Maße dann, wenn von der Erhebung beim Betroffenen wegen unverhältnismäßigen Aufwandes abgesehen wird. Selbst wenn unter bestimmten eingegrenzten Voraussetzungen eine Auskunftspflicht festgelegt würde, müßte es Auskunftsverweigerungsrechte entsprechend § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung geben.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll durch die Regelung auch lediglich eine Befugnisnorm für die Über-

(noch Ziff. 4)

mittlung der Daten geschaffen werden.
Eine derartige Befugnisnorm ist im
Hinblick auf § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
Buchstabe a und § 29 Abs. 2 Satz 1
Nr. 1 Buchstabe a BDSG nicht erforder-
lich.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 4 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Vermeidung von Wertungs-
widersprüchen zu prüfen, ob über die in § 11 Abs. 4 vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten der
erhobenen Daten hinaus nicht zumindest teilweise auch die durch die in den allgemeinen Datenschutz-
gesetzen des Bundes und der Länder zugelassenen zweckdurchbrechenden Nutzungsmöglichkeiten der
erhobenen Daten erlaubt werden sollten.

Begründung:

Es ist aus der Begründung des Gesetzentwurfs nicht ersichtlich, warum die in den allgemeinen
Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder vorgesehenen zweckdurchbrechenden Verarbei-
tungsmöglichkeiten der erhobenen personenbezogenen Daten (vgl. z.B. § 14 Abs. 2 BDSG) nicht
zugelassen sind. Ausgehend davon, daß bei der Auslegung der Regelungen dieses Gesetzentwurfs - wie
auch des Bundesdatenschutzgesetz (vgl. § 11 Abs. 6 BDSG) - der organisatorische Behördenbegriff
zugrunde zu legen ist, steht die Regelung auch in Widerspruch zu der in § 14 Abs. 6 Satz 2 enthaltenen
Regelung, nach der Daten an andere öffentliche Stellen unter bestimmten Voraussetzungen übermittelt
werden dürfen. Die Bestimmung in § 11 Abs. 4 würde dazu führen, daß die Daten innerhalb einer
Behörde für andere als die in § 11 Abs. 1 genannten Zwecke nicht weitergegeben werden dürften, an
andere Behörden jedoch wäre dies nach § 11 Abs. 5 möglich.

In Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 5 Sätze 2 und 3 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 11 Abs. 5 wie folgt zu ändern:

6. a) In Satz 2
sind die Worte "sollen informiert werden"
durch die Worte "sind zu informieren"
zu ersetzen.
7. b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:
zu Buchstabe a:

Treten aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Stelle bestimmte Rechtsfolgen ein und ist die Kenntnis hiervon bei einer anderen öffentlichen Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich, muß die Übermittlung zwingend vorgeschrieben werden.

zu Buchstabe b:

Durch § 11 Abs. 5 Satz 3 wird zum einen klargestellt, daß durch § 11 Abs. 5 Übermittlungen nach besonderen Rechtsvorschriften nicht ausgeschlossen werden. Einer derartigen Klarstellung im Gesetz bedarf es nicht. Andererseits wird durch die Regelung eine ergänzende Anwendung der Regelungen über die Übermittlung personenbezogener Daten in den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder ausgeschlossen (vgl. z.B. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 BDSG). Insbesondere ist aus der Begründung nicht ersichtlich, warum personenbezogene Daten nicht von den Gewerbebehörden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ohne Anforderung an die zuständigen Stellen übermittelt werden dürfen, wenn die Unterrichtung der zuständigen Stellen geboten ist.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 5 Satz 4 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 11 Abs. 5 Satz 4 nach den Wörtern "zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden" die Wörter "oder hätten übermittelt werden dürfen" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten und der Anpassung an die übliche datenschutzrechtliche Terminologie.

In 9. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 5 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgenden Sachverhalt zu prüfen:

Die Regelung des § 11 Abs. 5 läßt die Übermittlung von Daten aus gewerberechtlichen Verfahren unter wesentlich engeren Voraussetzungen zu, als sie die Querschnittsregelung des § 14 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. die vergleichbaren Regelungen der meisten Landesdatenschutzgesetze anführen. Eine Zweckänderung sollte auch bei Vorliegen der Voraussetzungen in § 14 Abs. 2 Nrn. 6 bis 8 des Bundesdatenschutzgesetzes zugelassen werden, insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung, zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte anderer Personen.

In 10. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 6 GewO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 11 der Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Einer Klarstellung in der Gewerbeordnung, daß für das Verändern, Sperren oder Löschen der Daten die Datenschutzgesetze der Länder gelten, bedarf es nicht. Die Datenschutzgesetze der Länder finden nicht nur für diese Phasen der Datenverarbeitung Anwendung, sondern gelten auch im übrigen ergänzend zu den vorgesehenen Regelungen in der Gewerbeordnung.

Weiter kann die Regelung auch zu Mißverständnissen führen, da zumindest in einigen Ländern z.B. das Verändern personenbezogener Daten für den Bereich der Gefahrenabwehr nicht in den allgemeinen Datenschutzgesetzen, sondern in den Gefahrenabwehr- bzw. Polizeigesetzen geregelt ist. Für eine hiervon abweichende Regelung durch Bundesrecht sind keine Gründe ersichtlich.

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 GewO) und
Nr. 2 (§ 14 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 11 und § 14 GewO der Ergänzung bedürfen, um die notwendige Unterrichtung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu Zwecken der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sicherzustellen.

Begründung:

Aus § 11 Abs. 5 Satz 3 und Abs 6 GewO ist zu entnehmen, daß für nicht in § 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 genannte Übermittlungen nicht auf die Landesdatenschutzgesetze zurückgegriffen werden kann, die regelmäßig Übermittlungsbefugnisse zur Verfolgung von Straftaten vorsehen. Ob § 161 Satz 2 StPO fast 10 Jahre nach dem Volkszählungsurteil des BVerfG noch als bereichsspezifische und nor-

(noch Ziff. 11)

menklare "besondere Rechtsvorschrift" im Sinne von § 11 Abs. 5 Satz 3 angesehen werden kann, erscheint sehr zweifelhaft; jedenfalls könnte § 161 Satz 2 StPO nur noch unerläßliche Datenübermittlungen unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtfertigen.

Entsprechende Gründe gelten für die Notwendigkeit einer Überprüfung des § 14 GewO.

In Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist § 14 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

12. a) Satz 4 ist zu streichen.

13. b) An die neuen Sätze 3 und 4 ist folgender Satz anzufügen: *)

"Sie dürfen auch für solche Zwecke genutzt werden, für die die Daten nach den Absätzen 5 und 6 übermittelt werden dürften."

Begründung:

zu Buchstabe a:

Es ist aus der Begründung des Gesetzentwurfs nicht ersichtlich, warum die in den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder vorgesehenen zweckdurchbrechenden Verarbeitungsmöglichkeiten der erhobenen personenbezogenen Daten (vgl. z.B. § 14 Abs. 2 BDSG) nicht zugelassen sind. Ausgehend davon, daß bei der Auslegung der Regelungen dieses Gesetzentwurfs - wie auch des Bundesdatenschutzgesetz (vgl. § 11 Abs. 6 BDSG) - der organisatorische Behördenbegriff zu

*) Hinweis: Bei Annahme von Buchstabe a sind der Änderungsbefehl und die Einleitungsformulierung redaktionell anzupassen.

zugrunde zu legen ist, steht die Regelung auch in Widerspruch zu der in § 14 Abs. 6 Satz 2 enthaltenen Regelung, nach der Daten an andere öffentliche Stellen unter bestimmten Voraussetzungen übermittelt werden dürfen. Die Bestimmung in § 14 Abs. 1 Satz 4 würde dazu führen, daß die Daten innerhalb einer Behörde für andere als die in § 14 Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecke nicht weitergegeben werden dürften, an andere Behörden jedoch wäre dies nach § 14 Abs. 6 möglich.

zu Buchstabe b:

Die behördeninterne Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb der Verwaltungseinheit, der die für die Überwachung der Gewerbeausübung zuständige Organisationseinheit angehört, ist entgegen der Regelung in Absatz 7 des Gesetzentwurfes keine Übermittlung und ist daher dort nicht zu regeln.

AS

14. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 3a - neu - GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind

- a) in § 14 Abs. 5 Satz 1 Nummer 3 die Worte "für den Arbeitsschutz sowie" zu streichen,
- b) in § 14 Abs. 5 Satz 1 folgende Nummer 3a (neu) einzufügen:
 - "3 a. die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31, 33,"

Begründung:

zu a:

Die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde muß nach Landesrecht nicht unbedingt für den gesamten Bereich des Arbeitsschutzes zuständig sein. Eine Einengung auf die Landesbehörde, die gleichzeitig für den Immissionsschutz und den Arbeitsschutz zuständig ist, wäre nicht sachgerecht.

(noch Ziff. 14)

Außerdem könnte die Nennung des "Arbeitsschutzes" im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz zu dem Schluß verleiten, Nummer 3 erfasse nur den technischen, nicht den sozialen Arbeitsschutz. Die Nummer 3 sollte daher auf die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde und deren arbeitsschutzrechtliche sowie immissionsschutzrechtliche Aufgaben beschränkt und der technische und soziale Arbeitsschutz in einer eigenen Nummer 3 a geregelt werden.

zu b:

Für eine effektive Überwachungsarbeit der für den technischen und sozialen Arbeitsschutz sowie die allgemeine Sicherheitstechnik zuständigen Landesbehörden ist es unabdingbar, daß diese von Gewerbeanzeigen Kenntnis erlangen.

Neben der Zuständigkeit der Landesbehörden für den technischen und sozialen Arbeitsschutz sollte zur Klarstellung die Übermittlung zum Zweck des Entgeltschutzes ausdrücklich in den Katalog von § 14 Abs. 5 Gewerbeordnung aufgenommen werden.

Nach § 23 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz hat die Oberste Arbeitsbehörde für eine wirksame Überwachung der Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen im Bereich der Heimarbeit zu sorgen.

Eine effiziente Überwachung setzt auch voraus, daß den zuständigen Entgeltprüfern Betriebe bekannt werden, die für die Vergabe von Heimarbeit in Betracht kommen. Hierzu hat sich in der Praxis die regelmäßige Auswertung der Gewerbeanmeldungen nach § 14 GewO bewährt. Die regelmäßige Übermittlung zum Zwecke des Entgeltschutzes erscheint auch in Zukunft erforderlich, da die Pflichten nach dem Heimarbeitsgesetz (vgl. §§ 6 und 7 HAG) in der Praxis häufig unbeachtet bleiben.

AS 15. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 nach dem Bezug "§§ 2 Nr. 8," der Bezug "150 a," einzufügen.

Begründung:

Durch den Datenabgleich nach § 150 a Arbeitsförderungs-gesetz soll erreicht werden, daß ein Arbeitnehmer nicht gleichzeitig mehrere Sozialleistungen nebeneinander bzw. Sozialleistungen neben seinem Arbeitsentgelt bezieht; hierdurch wird also Mißbrauch bei Arbeitnehmern aufgedeckt. In gleicher Weise muß Mißbrauch bei Selbständigen, die ein Gewerbe ausüben, bekämpft werden.

Durch die Mitteilung der Gewerbeanzeige an die Bundesanstalt für Arbeit werden Gewerbeausübende in den Datenabgleich nach § 150 a AFG einbezogen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Gewerbeausübende nicht gleichzeitig unberechtigt Leistungen nach dem AFG erhält.

AS 16. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7

- a) die Worte "Allgemeine Ortskrankenkasse" durch das Wort "Krankenkassen" zu ersetzen und
- b) die Worte "und für die Weiterleitung an die anderen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Krankenkassen" sowie die Worte "zu dem gleichen Zweck" zu streichen.

(noch Ziff. 16)

Begründung:

Die Änderungen sind notwendig, weil die Formulierung im Gesetzentwurf der Bundesregierung im Widerspruch zur Konzeption des Sozialgesetzbuches steht. Mit dem GSG hat sich der Gesetzgeber für einen Wettbewerb der Krankenkassen untereinander ausgesprochen. Es gibt damit auch keine Pflichtkassen mehr. Nach den Regelungen der §§ 28 h und 28 i SGB IV sind die jeweiligen Krankenkassen, von denen die Krankenversicherung durchgeführt wird, zuständige Einzugsstellen. Eine vorrangige Zuständigkeit der Allgemeinen Ortskrankenkassen gibt es nicht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hätte aber eine solche vorrangige Zuständigkeit der Allgemeinen Ortskrankenkassen zur Folge.

Die Streichung der Worte "und für die Weiterleitung an die anderen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Krankenkassen" sowie "zu dem gleichen Zweck" ist notwendig, da anderenfalls den Ortskrankenkassen die Aufgabe der Weiterleitung der Daten übertragen würde, ohne daß gleichzeitig eine entsprechende Kostenregelung, wie sie § 30 Abs. 2 SGB IV vorschreibt, getroffen wird. Im Übrigen ist die Streichung als Folgeänderung der Ersetzung der beiden Worte "Allgemeine Ortskrankenkasse" durch das Wort "Krankenkassen" notwendig.

AS 17. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 - neu - GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 5 Satz 1 nach Nummer 8 folgende Nummer 9 anzufügen:

- "9. die zentrale Vermittlungsstelle nach § 117 Abs. 1 Satz 7 Bundessozialhilfegesetz zur Überprüfung des Gewerbeanzeigenden in bezug auf die in § 117 Abs. 1 und Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz genannten Zwecke ohne die Feld-Nummern 8, 10, 18 bis 31, 33,"

Begründung:

Durch den Datenabgleich nach § 117 BSHG soll erreicht werden, daß ein Arbeitnehmer nicht gleichzeitig mehrere Sozialleistungen nebeneinander bzw. Sozialleistungen neben seinem Arbeitsentgelt bezieht; hierdurch wird also Mißbrauch bei Arbeitnehmern aufgedeckt. In gleicher Weise muß Mißbrauch bei Selbständigen, die ein Gewerbe ausüben, bekämpft werden. Diesem Zweck dient die neue Nummer 9.

Durch die Mitteilung der Gewerbeanzeige an die zentrale Vermittlungsstelle werden Gewerbeausübende in den Datenabgleich nach § 117 BSHG einbezogen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß derjenige, der ein Gewerbe anzeigt, nicht unberechtigt Leistungen nach dem BSHG erhält.

AS 18. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 - neu - GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 5 Satz 1 nach Nummer 9 - neu - folgende Nummer 10 anzufügen:

- "10. die Einzugsstelle (§§ 28 h und 28 i Viertes Buch Sozialgesetzbuch) zur Überprüfung des Gewerbeanzeigenden in bezug auf eine mögliche Arbeitnehmereigenschaft ohne die Feld-Nummer 33."

(noch Ziff. 18)

Begründung:

Nach § 28 h SGB IV entscheidet die Einzugsstelle über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken- und Rentenversicherung sowie über die Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem AFG. Die Gewerbeanmeldung dient oft dazu, eine bestehende Beitragspflicht wegen tatsächlich bestehender Arbeitnehmereigenschaft des Gewerbeausübenden zu umgehen. Erhält die Einzugsstelle von jeder Gewerbeanmeldung Kenntnis, so kann sie bei entsprechendem Anfangsverdacht die Tätigkeit des Gewerbeausübenden näher überprüfen und bei Scheinselbstständigkeit die Beitragsansprüche nach § 28 h Abs. 1 Satz 2 SGB IV geltend machen.

Bei Ende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle eine entsprechende Meldung nach § 28 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV zu erstatten. Durch die zusätzliche Mitteilung der Aufnahme eines Gewerbes durch den früheren Arbeitnehmer nach der neuen Nummer 10 erhält die Einzugsstelle die Möglichkeit, zu überprüfen, ob das frühere Arbeitsverhältnis im Wege scheinbarer Selbstständigkeit fortgeführt werden soll.

In 19. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 6 Satz 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 6 Satz 1 das Wort "fallweise" zu streichen.

Begründung:

Das Wort "fallweise" ist ein neuer Begriff in datenschutzrechtlichen Vorschriften, dadurch besteht die Gefahr von Interpretationsschwierigkeiten. Um eine unterschiedliche Auslegung zu umgehen, sollte der Begriff gestrichen werden.

In 20. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 6 Satz 2 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 6 Satz 2

- a) in Nummer 1 das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen
und
- b) die Angabe "3." zu streichen und der folgende Teilsatz
auszurücken.

Begründung:

Nach der Formulierung in § 14 Abs. 6 Satz 2
müssen auch die unter den Nummern 1 und 2
genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.
Gründe hierfür sind nicht ersichtlich.

In 21. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 6 Satz 2 GewO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgenden
Sachverhalt zu prüfen:

Die Regelung des § 14 Abs. 6 Satz 2 läßt die Übermittlung von über Grunddaten
hinausgehenden Daten aus der Gewerbeanzeige an öffentliche Stellen unter we-
sentlich engeren Voraussetzungen zu, als sie die Querschnittsregelung des § 14
Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. die vergleichbaren Regelungen in
den meisten Landesdatenschutzgesetzen anführt. Eine Zweckänderung sollte auch
zugelassen werden, soweit die in § 14 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 8 und 9 des Bundesda-
tenschutzgesetzes genannten Anforderungen erfüllt sind.

In 22. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 7 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 der Absatz 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle weitergegeben werden."

Begründung:

Nicht nur für die regelmäßige oder fallweise Weitergabe von Daten innerhalb einer "Verwaltungseinheit", sondern auch für die Weitergabe im Einzelfall muß Absatz 6 entsprechend gelten. Die Formulierung sollte in Anlehnung an § 15 Abs. 6 BDSG erfolgen.

Die in § 14 Abs. 7 Sätze 2 ff. vorgesehenen Regelungen über automatisierte Abrufverfahren innerhalb einer "Verwaltungseinheit" (öffentliche Stelle) sind zu streichen. Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens innerhalb einer Behörde im organisatorischen Sinne (öffentliche Stelle) ist auch nach den neueren Datenschutzgesetzen der Länder nicht von der Zulassung durch eine besondere Rechtsnorm abhängig. Bei den verschiedenen Ämtern einer Gemeindeverwaltung handelt es sich um eine einheitliche öffentliche Stelle i.S. des allgemeinen Datenschutzrechts. Der Gesetzentwurf geht entgegen den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder vom funktionalen und nicht vom organisatorischen Behördenbegriff aus.

Im übrigen sollte es dem Landesrecht überlassen bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen automatisierte Abrufverfahren zugelassen werden. Dies kann ggf. durch eine auf die allgemeinen Datenschutzgesetze gestützte Rechtsverordnung geschehen.

Weiterhin wirft die Regelung die Frage auf, ob automatisierte Abrufverfahren aus der "Verwaltungseinheit" heraus ausgeschlossen werden sollen. Hierfür wären sachliche Gründe nicht ersichtlich. Grundsätzlich muß es aufgrund ihrer Organisationshoheit den Ländern überlassen bleiben, Aufgaben z.B. bei einer Behörde zu bündeln oder sie von verschiedenen Behörden wahrnehmen zu lassen. Diese Organisationsentscheidung kann dann jedoch nicht dazu führen, daß in einem Fall automatisierte Abrufverfahren ausgeschlossen sind und im anderen nicht.

Wi 23. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b
(§ 14 Abs. 8a - neu - GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 nach Absatz 8 folgender Absatz 8a einzufügen:

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 24

"(8a) Über die Gewerbeanzeigen werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die nach den Absätzen 1 bis 3 Anzeigepflichtigen, die diese Pflicht durch Erstattung der Anzeige im Durchschreibeverfahren erfüllen. Die zuständigen Behörden übermitteln die Gewerbeanzeigen monatlich an die statistischen Ämter der Länder mit den Feld-Nummern

1. 1 bis 4 als Hilfsmerkmale für den Betriebsinhaber,
2. 10, 12 bis 14 als Hilfsmerkmale für den Betrieb,
3. 8 und 15 bis 25, 27, 29 und 32 als Erhebungsmerkmale.

Die statistischen Ämter der Länder dürfen die Angaben zu den Feld-Nummern 1 und 3 für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluß der nach § 12 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz vorgesehenen Prüfung auswerten. Ferner dürfen sie nähere Angaben zu den Feld-Nummern 15 und 16 unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragen, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen der statistischen Systematik der Europäischen Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) nicht zugeordnet werden kann."

(noch Ziff. 23)

Begründung:

Der Wegfall der bisher üblichen und auch im seitherigen Referentenentwurf vorgesehenen Übermittlung der Daten der Gewerbeanzeigen von den zuständigen Behörden an die Statistischen Landesämter zur Durchführung einer Gewerbeanzeigenerhebung als Bundesstatistik ist nicht sachgerecht:

- Über die Gewerbeanmeldungen wurden seither die Adreßdateien gemäß § 13 Bundesstatistikgesetz für die laufenden Erhebungen im Produzierenden Gewerbe, Handel und Gastgewerbe à jour gehalten. Es ist absehbar, daß nach Wegfall der Übermittlung eine sachgemäße Pflege und Aktualisierung dieser Datei nicht mehr möglich ist.

Dies ist nicht hinnehmbar, da es sich dabei um zentrale Konjunkturindikatoren handelt, die für die Wirtschaftspolitik unverzichtbar sind (Auftragseingänge - Inland/Ausland -, Produktion, Beschäftigte, Umsatz - Inland/Ausland -).

- Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß durch die Einstellung der Weiterleitung eines Durchschlages der ausgefüllten Anzeigenformulare an die Statistischen Landesämter - diese werden im Gesetzentwurf in § 14 Abs. 5 nicht mehr als berechnete Stellen genannt - die für die Erfüllung der in Kürze anstehenden Verpflichtungen aus der Unternehmensregisterverordnung der EG wichtigen Basisinformationen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Diese müssen von den Statistischen Landesämtern deshalb anderweitig unter erheblichem Aufwand und erheblichen Kosten beschafft werden.

Durch die Streichung des Regelungsteils zur Durchführung einer Gewerbeanzeigenstatistik als Bundesstatistik entfällt die gesetzliche Grundlage für eine solche Erhebung. Damit stehen weder in den Ländern noch im Bundesgebiet entsprechende Angaben zur Verfügung.

(noch Ziff. 23)

Die Streichung der Gewerbeanzeigenstatistik in der Gewerbeordnungsnovelle hat zur Folge, daß damit nicht nur ein Rückschritt auf den status quo ante verbunden ist, sondern daß künftig mangels einer Rechtsgrundlage die Gewerbeanzeigenstatistik auch in den Ländern entfällt, in denen sie bisher ausgewertet wurde (zwölf Bundesländer ohne Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg).

- Angesichts der großen wirtschaftspolitischen Bedeutung von Strukturdaten zu Existenzgründungen und Unternehmensbewegungen (An- und Abmeldungen, Ummeldungen) sowie zu den davon betroffenen Beschäftigten, Branchen und Regionen ist dieser Wegfall nicht hinnehmbar.

Zum amtlichen Nachweis von Insolvenzen und Konkursen gehört die komplementäre Information über Existenzgründungen unabdingbar dazu. Es entsteht sonst ein falsches Bild über die marktwirtschaftlichen Prozesse. Außerdem fehlen der Wirtschafts- und speziell der Mittelstandspolitik Daten und Hinweise zu möglichen Defiziten im Existenzgründungsverhalten, denen mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen begegnet werden könnte.

Des weiteren hat eine Wirtschaftspolitik, die nicht mit Existenzgründungszahlen auf die Attraktivität eines Standortes, die Funktionsfähigkeit der Märkte und das Innovationspotential ihrer Volkswirtschaft hinweisen kann, im internationalen Standortwettbewerb schon von Beginn an das Nachsehen.

Angesichts der zunehmenden Arbeitslosigkeit und der Freisetzung von Arbeitskräften in größeren Unternehmen und klassischen Industriezweigen kommt der selbständigen Existenzgründung auch unter dem Gesichtspunkt der Schaffung von Arbeitsplätzen in neuen Branchensektoren und im Dienstleistungsbereich in Zukunft eine noch größere Bedeutung zu als schon seither. Auf einen Nachweis dieser Entwicklungen kann unter ordnungs- und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten nicht verzichtet werden.

(noch Ziff. 23)

Die Übermittlung der Gewerbeanmeldungen an die Statistischen Landesämter ist via Durchschreibeverfahren vorgesehen. Wegen des sekundärstatistischen Aufbereitungsmodus der Gewerbeanzeigenstatistik ist der Kostenanfall - und entsprechend auch das Einsparvolumen - nur gering. Es steht in keinem Verhältnis zur Informationsverschlechterung, mit der bei den Ergebnissen der Statistik des Verarbeitenden Gewerbes sowohl auf Landes- wie auch auf Bundesebene zu rechnen ist, und es steht in keiner Relation zu dem absehbaren Informationsdefizit in den Ländern und im Bund bezüglich der Angaben zu den Existenzgründungen und Unternehmensbewegungen.

In 24. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 8a - neu - GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 nach Absatz 8 folgender Absatz 8a einzufügen:

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 23

"(8a) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln die Gewerbeanzeigen monatlich für statistische Zwecke an die für die Statistik zuständigen Landesämter mit den Feldnummern

- 1.) 1 bis 4 als Hilfsmerkmale für den Betriebsinhaber,
- 2.) 10, 12 bis 14 als Hilfsmerkmale für den Betrieb,
- 3.) 8 und 15 bis 25, 27, 29 und 32 als Erhebungsmerkmale.

Die statistischen Landesämter dürfen die Angaben zu den Feldnummern 1 und 3 für die Bestimmung der Rechtsform auswerten. Ferner dürfen sie nähere Angaben zu den Feldnummern 15 und 16 unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragen, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen der statistischen Systematik der Europäischen Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 09. Oktober 1990 (ABl. EG L 293 S. 1) nicht zugeordnet werden kann."

(noch Ziff. 24)

Begründung:

Die Vorentwürfe enthielten an dieser Stelle eine Textfassung zur Regelung statistischer Fragen, die über die vorgeschlagene Textfassung hinaus noch Bestimmungen über die damals noch angedachte Gewerbeanzeigenstatistik auf Bundesebene enthielt. Der gesamte Absatz wurde jedoch nach den Darlegungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und auf Grund von Einsprüchen des Bundesinnenministeriums und des Bundesfinanzministeriums gestrichen. Diese Streichung wurde mit den FKP-Sparbeschlüssen begründet.

Die Streichung begegnet erheblichen Bedenken aus Art. 30 und Art. 83 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, soweit damit auch die Regelungen für die Gewerbeanzeigenstatistiken auf Landesebene gestrichen worden sind.

Die Gewerbeanzeigenstatistik dient der Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller und landesweit vergleichbarer Daten über Gewerbe-, Gewerbeum- und Gewerbeabmeldungen. Sie schafft damit eine unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts- und Strukturpolitik. Grundlage dieser Statistik sind die Gewerbeanzeigen.

Nur die jeweiligen Landesämter für Statistik sind in der Lage, die Gewerbeanzeigen, landesweit einheitlich und vollständig zu erfassen. Über die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern ist das nicht möglich. Die Kammern werten die jeweils zugeleiteten Gewerbeanzeigen zu unterschiedlich aus, als daß sich daraus landesweit einheitliche Angaben ermitteln oder auch nur hochrechnen ließen.

Nach Satz 1 der vorstehend vorgeschlagenen Textfassung sind die Gewerbeanzeigen von den zuständigen Behörden monatlich an die für die Statistik zuständigen Landesämter zur Aufbereitung der Daten zu übermitteln. In den Nummern 1 und 2 werden die Hilfsmerkmale der Gewerbeanzeigenstatistik für den Betriebsinhaber und für den Betrieb durch Bezeichnung der Feldnummern der Gewerbeanzeigen festgelegt; dabei handelt es sich um die üblichen personen- und betriebsbezogenen Kenndaten, die für eine ordnungsgemäße technische Durchführung der Statistik nötig sind.

(noch Ziff. 24)

In der Nr. 3 werden nach dem gleichen Verfahren die einzelnen Erhebungsmerkmale für die Gewerbeanzeigenstatistik angegeben. Die Erhebungsmerkmale beziehen sich auf Tatbestände, die als statistische Information insbesondere für politische Entscheidungen notwendig sind.

In 25. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 9 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 der Absatz 9 zu streichen.

Begründung:

Die Klarstellung, daß eine Übermittlung nach bereichsspezifischen Rechtsvorschriften (besonderen Rechtsvorschriften) den Bestimmungen der Gewerbeordnung vorgeht, ist nicht erforderlich.

In 26. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 10 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 der Absatz 10 zu streichen.

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 27

Begründung:

Die allgemeinen Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder enthalten ausreichende Regelungen über die Zweckbindung personenbezogener Daten. Durch die Regelung wird eine ergänzende Anwendung der Regelungen über die Zweckbindung personenbezogener Daten in den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder ausgeschlossen (vgl. z.B. § 14 Abs. 2 BDSG). Insbesondere ist aus der Begründung nicht ersichtlich, warum personenbezogene Daten nicht von den Behörden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ohne Anforderung an die zuständigen Stellen übermittelt werden dürfen, wenn die Unterrichtung der zuständigen Stellen geboten ist.

R 27. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 10 GewO)

Entfällt bei An-
nahme von
Ziffer 26

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 10 nach den Wörtern "zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden" die Wörter "oder hätten übermittelt werden dürfen" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten und der Anpassung an die übliche datenschutzrechtliche Terminologie.

In 28. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 11 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 14 der Absatz 11 zu streichen.

Begründung:

Einer Klarstellung in der Gewerbeordnung, daß für das Verändern, Sperren oder Löschen der Daten die Datenschutzgesetze der Länder gelten, bedarf es nicht. Die Datenschutzgesetze der Länder finden nicht nur für diese Phasen der Datenverarbeitung Anwendung, sondern gelten auch im übrigen ergänzend zu den vorgesehenen Regelungen in der Gewerbeordnung.

Weiter kann die Regelung auch zu Mißverständnissen führen, da zumindest in einigen Ländern z.B. das Verändern personenbezogener Daten für den Bereich der Gefahrenabwehr nicht in den allgemeinen Datenschutzgesetzen, sondern in den Gefahrenabwehr- bzw. Polizeigesetzen geregelt ist. Für eine hiervon abweichende Regelung durch Bundesrecht sind keine Gründe ersichtlich.

In 29. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 GewO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 14 der Gewerbeordnung eine Vorschrift aufgenommen werden kann, nach der listenmäßige Auskünfte an Dritte zum Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung nur mit Einwilligung der Gewerbetreibenden zulässig sind.

Begründung:

Die Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage für solche Gruppenauskünfte dient der Normenklarheit. Sie entspricht außerdem einem Bedürfnis der Praxis, da entsprechende Anfragen häufiger gestellt werden.

- R 30. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 33 f Abs. 1 GewO)
und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 33 f Abs. 2
Nr. 1 GewO),
Nr. 7 Buchstabe a (§ 34 a Abs. 2 GewO),
Nr. 8 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa (§ 34 b Abs. 8 GewO)
Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 34 c Abs. 3
Satz 1 GewO),
Nr. 15 (§ 56 Abs. 2 GewO),
Nr. 19 Buchstabe a (§ 114 c Satz 1 GewO),
Nr. 20 Buchstabe a (§ 120 e GewO) und
Nr. 29 (§§ 33 g u.a. GewO),
Artikel 2 (Änderung des Blindenwarenvertriebsgesetzes),
Artikel 3 Nr. 3 (§ 23 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und
§ 29 Gaststättengesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG der Umstellung der Verordnungsermächtigungen auf die sächliche Bezeichnung "Bundesministerium" entgegensteht.

Wi 31. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a
(§ 36 Abs. 1 Satz 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a sind in § 36 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort

"Sachverständige"

die Wörter

"auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues"

einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung des § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO, die diese Vorschrift über ihren bisherigen Geltungsbereich hinaus erweitert, begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Kompetenz des Bundes für die Regelung der öffentlichen Bestellung der Sachverständigen beruht auf Artikel 74 Nr. 11 GG. Der dort genannte Begriff "Recht der Wirtschaft" wird weit ausgelegt. Artikel 74 Nr. 11 GG verleiht die Befugnis, Berufe der Wirtschaft rechtlich zu ordnen, Berufsbilder zu fixieren und den Inhalt der beruflichen Tätigkeit sowie die Voraussetzungen der Berufsausübung zu normieren (vgl. BVBerfGE 26, 246/254). Indessen besitzt der Bund nach Artikel 74 Nr. 11 GG nicht die Zuständigkeit, Berufe außerhalb der Wirtschaft rechtlich zu ordnen (vgl. Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Artikel 74 Rdnr. 134).

Die Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen, die nicht auf den Gebieten der Wirtschaft tätig sind oder tätig werden wollen, ergibt sich auch nicht aus anderen Bestimmungen des Grundgesetzes. Insbesondere kann Artikel 74 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren) als Kompetenznorm nicht herangezogen werden.

Für eine Erweiterung des Geltungsbereiches des § 36 GewO besteht auch keine Notwendigkeit. Die geltenden Regelungen haben sich bewährt. Es dürfte wenig sinnvoll sein, die öffentliche Bestellung von Sachverständigen beispielsweise auf den Gebieten der Medizin oder der Psychologie in der Gewerbeordnung zu regeln.

R 32. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 36 Abs. 1 Satz 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 36 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern "von den Landesregierungen bestimmten" die Wörter "oder nach Landesrecht zuständigen" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Wortlaut, der den unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Länder Rechnung trägt.

In 33. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 150b Abs. 3 GewO)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in § 150b der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Es bedarf keiner Regelung im Gesetz, wenn für die wissenschaftliche Forschung eine Auskunft in anonymisierter Form erteilt wird.

In 34. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 150b Abs. 8 GewO)

In Artikel 1 Nr. 26 ist in § 150b Abs. 8 nach den Worten "darf diese" das Wort "nur" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung dient der Normenklarheit der Regelung.

In 35. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 150b Abs. 9 GewO)
R

In Artikel 1 Nr. 26 ist in § 150b der Absatz 9 zu streichen.

Begründung:

(nur In) Nach § 150 b Abs. 9 sollen nicht-öffentliche Forschungseinrichtungen, soweit ihnen Daten aus dem Gewerbezentralregister übermittelt worden sind, der Kontrolle des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz unterfallen.

Diese Regelung steht in Widerspruch zu der grundsätzlichen Konzeption der Datenschutzkontrolle wie sie das Bundesdatenschutzgesetz und die Landesdatenschutzgesetze vorsehen. Danach richtet sich die Kontrollzuständigkeit grundsätzlich nicht nach der Herkunft der Daten, sondern danach, ob der Empfänger eine öffentliche Stelle ist oder nicht. Öffentliche Stellen unterfallen grundsätzlich der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Kontrolle des jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz; nicht-öffentliche Stellen unterliegen dagegen der Kontrolle der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Von dieser generellen Zuständigkeit darf auch beim Umgang mit Daten aus dem Gewerbezentralregister nicht abgewichen werden; In die gleiche Richtung ging auch die Stellungnahme des Bundesrates zum 2. SGBÄndG.

Begründung:

(nur R) Die vorgesehene Kontrollzuständigkeit weicht von der Konzeption der Datenschutzgesetze ab, wonach öffentliche Stellen durch unabhängige Datenschutzbeauftragte, nicht-öffentliche Stellen hingegen durch (weisungsgebundene) Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG überwacht werden. Die Befugnisse nach den landesrechtlichen Bestimmungen, vor allem Beanstandungen z.B. gegenüber der zuständigen

(noch Ziff. 35)

obersten Landesbehörde und Erwähnung im Tätigkeitsbericht, sind ausschließlich für die Kontrolle im öffentlichen Bereich konzipiert und lassen sich nicht auf den nicht-öffentlich Bereich übertragen. Verfassungsrechtlich bedenklich ist es darüber hinaus, für nicht-öffentlich Forschungsstellen eine exekutive Kontrolle durch weisungsfreie, nicht in einer Ressortverantwortung gegenüber dem Parlament stehende Landesbeauftragte einzuführen.

Unbedenklich wäre hingegen, an dieser Stelle in Abweichung von § 38 Abs. 1 BDSG eine Datenschutzkontrolle ohne Vorliegen eines Anlasses und auch dann zuzulassen, wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet.

Wi 36. Zu Artikel 1 Nr. 30 (Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 GewO)

In Artikel 1 sind in den Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 jeweils

a) vor Feld-Nr. 1 in der Erläuterung zu den "Angaben zum Betriebsinhaber" in Satz 1 die Wörter
"(bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet)"

und

b) das Feld-Nr. 11

zu streichen.

Begründung:

In Übereinstimmung mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag sollten in den Gewerbeanzeigen - wie bisher - auch bei inländischen Aktiengesellschaften deren gesetzliche Vertreter (Vorstandsmitglieder) bzw. deren persönliche Daten angegeben werden, weil letztere für den Vollzug des Gewerberechts unentbehrlich sind.

(noch Ziff. 36)

Auf die Angabe der gesetzlichen Vertreter von inländischen Aktiengesellschaften generell zu verzichten, wäre schon deshalb bedenklich, weil nicht nur in zivilprozeßlichen Verfahren (vgl. § 130 Nr. 1, § 690 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), sondern auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. §§ 82, 173 VwGO) und in Verwaltungsverfahren (vgl. dazu § 12 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG sowie § 7 Abs. 2 und 3 VwZG) die gesetzlichen Vertreter zu benennen sind, deren Namen durch Einsichtnahme in Handelsregister des Unternehmenssitzes in sogenannten Eilfällen oft nicht rasch genug zu ermitteln sein dürften. Zu dem neuen § 11 Abs. 2 GewO geht aber auch die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes (vgl. Seite 28 Abs. 3) davon aus, daß hinsichtlich der Datenermittlung "bei juristischen Personen Adressat der gesetzliche Vertreter ist (u. a. Geschäftsführer der GmbH, Vorstand der AG)". Insbesondere aber sind aus dem Handelsregister nicht die u. a. für die Einholung von Auskünften aus dem Bundes- oder dem Gewerbezentralregister unentbehrlichen Daten hinsichtlich Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit der gesetzlichen Vertreter von Aktiengesellschaften ersichtlich, weil sie dort gemäß § 43 Nr. 4 HRV nicht einzutragen sind.

Es erscheint ferner im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 GG) bedenklich, bei Gewerbeanzeigen die inländischen Aktiengesellschaften hier generell anders als inländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder Vereine zu behandeln, zumal einerseits bei ersteren der Vorstand nur aus einer Person ("Alleinvorstand") bestehen kann, während andererseits bei letzteren nicht selten auch mehrere Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder das betreffende Unternehmen leiten (vgl. § 6 GmbHG, § 24 GenG, § 26 BGB). In diesem Zusammenhang stellt sich sonst auch die Frage, warum hier - anders als in § 15b Abs. 3 GewO - die Aktiengesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder aus dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht wie "inländische" Aktiengesellschaften behandelt werden (vgl. dazu Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e der EG-Richtlinie 89/666/EWG, ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 36).

(noch Ziff. 36)

Es wäre schließlich für den Anzeigeerstatter nicht erkennbar und damit im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung des § 14 GewO durch § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO zu unbestimmt im Sinne des Artikels 103 Abs. 2 GG, welche "vertretungsberechtigte Person" sonst in Feld-Nr. 12 bei inländischen Aktiengesellschaften benannt werden soll. Denn das sind bei diesen Gesellschaftern ja in erster Linie deren gesetzliche Vertreter (vgl. § 78 AktG), d. h. deren Vorstandsmitglieder. Es ist daher z. B. nicht ersichtlich, wer hier bei Gewerbeanzeigen für die Hauptniederlassung der Aktiengesellschaft angegeben werden soll.

Das einzige bisher in der Praxis bei Gewerbeanzeigen von großen, allgemein bekannten inländischen Aktiengesellschaften (Banken) vereinzelt aufgetretene Problem, ob bei der Anmeldung lediglich von Zweigniederlassungen oder unselbstständigen Zweigstellen solcher Unternehmen stets für alle Vorstandsmitglieder Angaben in den Feldern Nr. 3 bis 9 gefordert werden sollen, kann (wie bisher - auch nach Auffassung des Deutschen Industrie- und Handelstages -) im Rahmen von Vollzugsanweisungen zu § 14 GewO geregelt werden. Deshalb brauche aber nicht generell auf die Angabe zu den gesetzlichen Vertretern von Aktiengesellschaften in den Gewerbeanzeigen verzichtet zu werden.

Wi

37. Zu Artikel 1 Nr. 30

(Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. GewO)

Die als Anlagen dem Entwurf beigelegten Meldeformulare müssen unter Berücksichtigung der geforderten Übermittlung an die Statistischen Landesämter einen zur Weiterverarbeitung geeigneten Signierstreifen aufweisen (entsprechend dem ursprünglichen Referentenwurf).

In 38. Zu Artikel 1 Nr. 30 (Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 GewO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in die Anlagen an geeigneter Stelle vor der Unterschrift folgender Satz eingefügt werden kann:

"Der Übermittlung der in der Gewerbeanzeige enthaltenen Angaben über Namen (Felder Nr. 1, 3 und 4), betriebliche Anschrift (Felder Nr. 12 und 13) und an- bzw. abgemeldete Tätigkeiten (Feld Nr. 15) an Dritte zum Zwecke der Werbung oder Meinungsforschung stimme ich zu/stimme ich nicht zu."

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsurteil ausgeführt, daß Einschränkungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts nur im überwiegenden Allgemeininteresse unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund eines normenklaren Gesetzes zulässig sind. Zur Ermöglichung von Gruppenauskünften wird durch die schriftliche Einwilligungserklärung die erforderliche Normenklarheit erreicht.

In 39. Zu Artikel 4a - neu - BZRG

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

'Artikel 4a
Änderung des Gesetzes über das Zentralregister
und das Erziehungsregister
(Bundeszentralregistergesetz - BZRG)

(noch Ziff. 39)

Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht vom 29. 10. 1992 (BGBl. I S. 1814), wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder für die Erteilung von Jagdscheinen oder für Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe zuständigen Behörden,".

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 1 in § 11 Abs. 3
die Angabe "§ 31"
durch die Angabe "§§ 31 und 41"
zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 34 a Abs. 1 Nr. 1 GewO muß der Antragsteller für den Gewerbebetrieb des Bewachungsgewerbes die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe i. d. F. vom 01. 06. 1976 (BGBl. I S. 1341), zuletzt geändert durch Artikel 4 der VO vom 07. 11. 1990 (BGBl. I S. 2476) - BewachV) darf der Gewerbetreibende mit der Bewachung nur zuverlässiges Personal beschäftigen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung in Artikel 1 Nr. 7 (§ 34a Abs. 2 Nr. 2 GewO) stellt diese bisherige Verordnungsregelung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals auf eine gesetzliche Grundlage.

(noch Ziff. 39)

Nach den Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) können die zuständigen Behörden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für die Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers nur ein "Führungszeugnis an Behörden" gem. § 31 BZRG erhalten, das in seinen Auskünften nach § 32 BZRG beschränkt ist.

Dies bedeutet, daß die Behörden keine Mitteilungen über bestimmte Verurteilungen erhalten (z.B. bei Eigentums-, Urkunds- und Betäubungsmitteldelikten) wenn das Strafmaß unterhalb der Schwelle der Eintragungsfähigkeit nach § 32 BZRG festgesetzt worden ist (z.B. Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafen oder Strafarreste von nicht mehr als 3 Monaten).

Das Bewachungspersonal hat der Gewerbetreibende auf Zuverlässigkeit zu überprüfen. Hierzu kann er von dem zu beschäftigenden Personal die Vorlage eines "Führungszeugnisses" nach § 30 Abs.1 BZRG verlangen, das im Vergleich zum Führungszeugnis an Behörden in der Auskunft noch weiter beschränkt ist.

Im Rahmen der Überwachung können die zuständigen Behörden zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und seines Personals ebenfalls nur ein "Führungszeugnis an Behörden" gem. § 31 BZRG mit einer beschränkten Auskunft nach § 32 BZRG einholen.

Auf dieser Grundlage ist eine effiziente und differenzierte Beurteilung der Zuverlässigkeit jedoch nur bedingt möglich. Hierzu ist auch darauf hinzuweisen, daß das Gewerberecht (auch hinsichtlich der Zuverlässigkeit) nur allgemeine Anforderungen an das Bewachungsgewerbe sowie an das dort beschäftigte Personal enthält und darauf verzichtet, diese Anforderungen entsprechend den jeweils zu bewachenden Objekten bzw. Personen zu spezifizieren.

(noch Ziff. 39)

36571/93

Daher ist es erforderlich den zuständigen Behörden durch eine "unbeschränkte Auskunft" aus dem BZRG die Daten an die Hand zu geben, die ihnen eine effektive und differenzierte Prüfung der Zuverlässigkeit ermöglichen. Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung des § 41 BZRG erreicht werden.

Welche Anforderungen an die Zuverlässigkeit im Einzelfall zu stellen sind, wäre gegebenenfalls personen- und anlagenbezogen in der BewachV zu konkretisieren.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird die Möglichkeit gemindert, das unter Umständen mehrfach einschlägig vorbestrafte Personen im Bewachungsgewerbe (z.B. zur Bewachung besonders sicherheitsempfindlicher oder gefährlicher Anlagen) tätig werden.

In diesem Zusammenhang ist zudem von Bedeutung, daß sich die Tätigkeiten der gewerblichen Bewachungsunternehmen mehr und mehr aus dem Vorfeld der Gefahrenabwehr in Richtung Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bewegen.

B

40. **Der Ausschuß für Frauen und Jugend und der Ausschuß für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.